4

Bilder aus der älteren Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung

(samt den theologischen Fakultätsgutachten von 1847).

Von

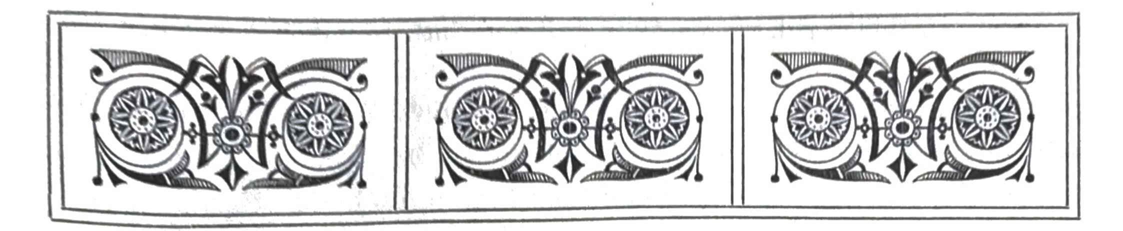
Pastor Dr. Christian Stubbe.

Der Jahresfeier des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Kiel :: :: (15. bis 18. Juni 1910) gewidmet. :: ::

(Separatabzug aus den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), V. Band, 1. Heft.)

1910.

Druck von J. M. Hansen in Preetz.



Bei den großen kirchen- und kulturgeschichtlichen Strömungen, bei den Liebeswerken und sozialen Bestrebungen hat Schleswig-Holstein fort und fort mit dem großen deutschen Leben innige Fühlung gehabt. Auch in der älteren Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung war es so.

Wenn jetzt der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke wieder bei uns einkehren und 1910, 15.—18. Juni, seine Jahresfeier in Kiel halten will, so denken wir dankbar an alle Anregungen, die er unserem Lande gegeben hat[1]). Für einen geschichtlichen Verein bietet diese Feier die Gelegenheit, ein Bild aus der älteren Mäßigkeitsbewegung zu bringen, worin die Persönlichkeit eines schleswig-holsteinischen Pastors insofern eine besondere Rolle spielt, als sein Eingreifen in die Verhandlungen den Anlaß zur Einholung von Gutachten deutscher theologischer Fakultäten gegeben hat.

Wie der Alkoholismus mit den verschiedensten Volksschäden teils als Ursache, teils als Folgeerscheinung zusammenhängt, so sind auch die verschiedenen Veranstaltungen, welche der Volkswohlfahrt — innerlich oder äußerlich — dienen, berufen, mittelbar

---

[1]) Wir denken — abgesehen von der antialkoholischen Aufklärung in Wort und Schrift — z. B. an Trinkerfürsorge, Volksunterhaltungabende und Kaffeeschenken.

oder unmittelbar an der Bekämpfung der Trinkschäden teilzunehmen; naturgemäß ergeben sich deshalb zwischen ihnen und den antialkoholischen Vereinen die mannigfachsten Berührungen.

Über die Stellung von Staat und Kirche zur älteren Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung in unseren Landen habe ich an anderer Stelle [1]) mich ausführlich ausgesprochen. Hier gehe ich lediglich ein auf das Verhältnis dieser Bewegung zur Vereinsarbeit jener Zeit; am meisten interessiert uns naturgemäß die kirchliche.

Pastor Dr. Wilhelm Martius hat in einem lehrreichen Aufsatze »Die Mission und die Mäßigkeitssache« [2]) die geschichtlichen und die inneren Berührungspunkte der äußeren Mission und der Arbeit gegen den Alkoholismus dargelegt: In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fallen in Deutschland die Gründung von Missionsgesellschaften und -vereinen und die Errichtung von Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereinen zeitlich zusammen. Von Anfang an förderten Missionsfreunde die Gründung von Enthaltsamkeitsvereinen, und umgekehrt traten Enthaltsamkeitsleute warm für die Mission ein.

In Schleswig-Holstein spielte die äußere Mission in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts keine solche Rolle wie in Rheinland und Westfalen, auf welche Martius besonders blickt, — immerhin sind die Namen von Klaus Harms, L. J. van Rhyn und H. L. A. Vent in gleicher Weise mit dem Missionsinteresse unserer Heimat, wie mit dem Kampfe gegen den Branntwein verknüpft.

Größere Bedeutung für das landeskirchliche Leben hatten die Schleswig-Holsteinische Landes-Bibelgesellschaft und der Gustav Adolf-Verein.

Der Gustav Adolf-Verein [3]) und die Mäßigkeitsvereine sind zwei völlig verschiedene Größen; jener ist eine konfessionelle

---

[1]) STUBBE, Die ältere Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung in Schleswig-Holstein. Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 1906. Vor allem Kapitel 12: Theologisches und 16: Politik und Gesetzgebung.

[2]) In der Zeitschrift »Christliche Liebeswerke«, 1891, I, 3. — Wilhelm M. ist Bruder des Kieler Philosophen Professor Dr. Götz M.

[3]) Vergl. hierzu ERNST MICHELSEN, Der Gustav Adolf-Verein in Schleswig-Holstein (bis 1865). Festschrift. Kiel, Lipsius & Tischer, 1893.

Liebesarbeit, diese waren interkonfessionell-human (wenigstens war das, wie nachher gezeigt werden soll, die Grundrichtung). Und doch finden sich zwischen ihnen in Schleswig-Holstein, dem damals konfessionell so gut wie einheitlichen Lande, Beziehungen — allerdings nur lose —, ähnliche, wie sie für die äußere Mission Martius aufgezeigt hat.

Von 1841 an entfaltet sich in Schleswig-Holstein Gustav Adolf-Leben; es ist dieselbe Zeit, in der die Mäßigkeitsvereine aufblühen. Die Jahre 1848—51, welche die Tätigkeit der einen Vereinsart so gut wie lahm legen, erdrücken mit ihrem politischen Hochdruck und ihrem traurigen Ausgang auch die Arbeit der anderen fast gänzlich.

Eine Reihe von Männern, die den einen Verein stützen, nimmt sich auch des anderen wacker an. Derselbe remonstrantische Pastor L. J. van Rhyn [1]) aus Friedrichstadt, der von 1841 an so lebhaft für die Diasporapflege eintritt, verteidigt 1844 (im »Kirchen- und Schulblatt« No. 43 und 44) die Mäßigkeitsvereine: Die Abneigung hervorragender Geistlicher gegen die Vereine erkläre sich aus dem bei uns notwendig gewesenen Kampf gegen den Pelagianismus; aber das Wesen der Vereine sei nicht Legalität, sondern ein offenkundiges Zeugnis gegen eine allgemeine Unsitte (ähnlich sei's mit den Antisklaverei-Vereinen). Wenn alle Christen die von diesen Vereinen vertretene Wahrheit erkannt haben, werden sie von selbst aufhören. — Propst Paulsen, einer der Gründer des Altonaer Gustav Adolf-Vereins, ist einer der Führer des Altonaer Vereins gegen das Branntweintrinken und der Verfasser eines sehr wirksamen Mäßigkeitsaufrufes; wie in Gustav Adolf-Sachen, steht auch in Mäßigkeitsangelegenheiten Apotheker Siemsen ihm zur Seite. — Pastor Vent in Hademarschen, welcher der Gustav Adolf-Arbeit durch eine »Ansprache an evangelische Christen . . .« aufhilft [2]), ist der begabteste unter den Dichtern der Mäßigkeitsbewegung und einer ihrer besten Redner in Schleswig-Holstein.

Allerdings: ein Mann, in welchem sich so das Gustav Adolf-Interesse verkörpert, wie Propst Nielsen in Schleswig, steht den

---

[1]) Vergl. MICHELSEN, a. a. O., S. 9. 14.

[2]) MICHELSEN, a. a. O., S. 15.

Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereinen fern, und ein Pastor, der so in die Enthaltsamkeitsarbeit aufgeht, wie Pastor Volquarts in Lunden, kümmert sich kaum um den Gustav Adolf-Verein — bei ihnen handelt es sich sozusagen um ein Spezialfach —, aber im allgemeinen können wir in Schleswig-Holstein nicht sagen, wie es gelegentlich anderswo ausgesprochen ist, daß die erwachende Teilnahme für die Diasporapflege die Herzen von der Mäßigkeitssache abgezogen habe. Nein, sie hatten beide ein und denselben Nährboden: nämlich den Glauben, der in der Liebe tätig ist.

Eine eigenartige Stellung nimmt Klaus Harms ein. Während er bei der Diasporaarbeit die Vereinsform schätzt und persönlich für den Gustav Adolf-Verein eintritt, will er von den Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereinen so wenig wissen, wie von der sogenannten inneren Mission. Indessen hat er ein offenes Auge für die Branntweinschäden und sucht ihnen in Wort und Schrift entgegenzutreten. Seinem »Gnomon« verleibt er sowohl ein Lesestück über den Gustav Adolf-Verein wie über den Branntwein ein (beides noch heute beachtenswerte Ausführungen!) [1].

Die Schleswig-Holsteinische Landes-Bibelgesellschaft hat einen eifrigen Gehilfen an Dr. Peter Paulsen in Schleswig, dem Lehrer und späteren Vorsteher der Landestaubstummenanstalt. P., dessen vielseitige gemeinnützige Tätigkeit sich noch heute eines guten Andenkens erfreut, leitet einen Mäßigkeitsverein. Ein Aufsatz von ihm über den Branntwein wird dem »27. Jahresbericht über den Fortgang der Schleswig-Holsteinischen Landes-Bibelgesellschaft« (1843) als III. Anhang beigegeben [2]. (Der Gedankengang ist folgender: 1 a. Der Feind im Lande. b. Der Feind und seine Macht. 2. Der Feind und sein verderblicher Einfluß, a. auf das ganze Land, b. auf den einzelnen. — U. a. erklärt er in Beziehung auf die damals aus moralischen Gründen bekämpften Lottoeinnahmen und die ungerechte Kopfsteuer, welche beide aus fiskalischen Gründen aufrecht erhalten wurden: Der Ertrag einer Blasensteuer von 22½ ß würde genügen, um den

[1]) Vergl. meinen Aufsatz »Klaus Harms und der Branntwein« in Schäfers Monatsschrift für innere Mission, 1906, S. 33 f.

[2]) Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die sehr seltenen Jahresberichte der Schleswig-Holsteinischen Landes-Bibelgesellschaft jetzt vollständig in der Landesbibliothek zu Kiel vorhanden sind.

Ausfall des Lotto mit der Kopfsteuer von 330 000 Talern zu decken).

Zum Schluß betrachten wir die Wechselbeziehungen zur inneren Mission. Wenn man freilich diese Arbeit erst mit 1848 beginnen läßt, dann erübrigt sich hier ein Eingehen auf ihr Verhältnis zum Kampf gegen den Branntwein; es darf aber daran erinnert werden, daß Wichern bei der Erörterung der großen Volksschäden die Branntweinverwüstungen mit ins Auge faßt. Während im allgemeinen die Vereine gegen das Branntweintrinken ablehnen, als (humane) Vereine sich mit der inneren Mission zu identifizieren, legt die Richtung der Alkoholgiftgegner unter ihnen Wert darauf, ihr Werk als eines der inneren Mission zur Geltung zu bringen, will dadurch ihre innere Notwendigkeit erweisen und es zur Sünde stempeln, wenn von ihr Geistliche fern bleiben [1]). Ueber die Vereinsgrundsätze und die Alkoholgiftgegner werden wir gleich nachher mehr erfahren. — Hier wollen wir nur noch darauf hinweisen, daß ein Mann, der die Arbeit der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine nüchtern kirchlich auffaßte und eifrig betrieb, der Rektor Karl Biernatzki von Friedrichstadt, später als Pastor in Altona die Diakonissenarbeit dort begründet hat, einen der blühendsten Zweige unserer inneren Mission. Und Pastor Gleiß, dem es nach mehrjährigen Bemühungen gelang, 1850 das »Asyl« für entlassene weibliche Strafgefangene bei Glückstadt zu stiften, leitete den Glückstädter Verein gegen das Branntweintrinken und erstattete bereits um 1840 ein noch heute zutreffendes Gutachten über den Zusammenhang von Trunk und Verbrechen [2]). Ferner sind die Jünglingsvereine zu Elmshorn und Altona unmittelbar zur Bewahrung der Jugend von Leuten der dortigen Mäßigkeitsvereine begründet (es wird noch von »anderen Orten« geredet, aber ohne daß Namen genannt werden) [3]).

Der Blick auf die Verbindungslinien zwischen der Branntweinbekämpfung und den verschiedenen kirchlichen Vereinsarbeiten

---

[1]) Vergl. STUBBE, Die ältere Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung in Schleswig-Holstein, S. 94 f. — Kirchen- und Schulblatt, 1847, S. 94.

[2]) Vergl. BÖTTCHER, General-Bericht, 1841, S. 510. Betreffend Asyl vergl. Verhandlung der 4. odentlichen Gesamtsynode ... der Provinz Schleswig-Holstein, Kiel 1889, S. 134. (Bericht über die freie christliche Liebestätigkeit.)

[3]) STUBBE, Die ältere ..., S. 116.

lehrt uns, daß die ältere Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung trotz ihres allgemeinen Gepräges auch in kirchlich-kulturellem Zusammenhange steht. Sie steht mit unter dem Segen des Wortes: Wer seine Hausgenossen nicht versorgt, der ist ärger als ein Heide.

So wenig ich hier die grundsätzliche Bedeutung der älteren Mäßigkeitsarbeit für das kirchliche Leben bespreche, so wenig will ich sie hier als Kulturfaktor für das bürgerliche Leben würdigen. Nur das bürgerliche Vereinswesen will ich streifen. Für uns kommen, so weit ich sehe, nur in Frage die Patriotische Gesellschaft in Altona und die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel. Allerdings hat die Patriotische Gesellschaft in Schleswig-Holstein ihre Hauptbedeutung für die Vorgeschichte der Vereine [1]), während die entsprechenden Vereine in Mecklenburg und in Hamburg sowie die gemeinnützige Gesellschaft in Lübeck sich mittel- oder unmittelbar mit der Vereinsgründung befassen, doch hat sie den Altoner Verein in kritischer Zeit unterstützt. »Die Central-Administration der S.-H. patriotischen Gesellschaft zu Altona« teilte unter dem 14. Dezember 1843 der »Direction des Vereins gegen das Branntweintrinken« zu Altona mit, daß »sie im Anerkennen des rühmlichen Zweckes des Vereins . . . mit Vergnügen Demselben zur Deckung der Druck- und sonstigen Einrichtungs-Kosten die Summe von 500 Mark aus der Distrikts-Administrations-Casse für Altona bewilligt« habe [2]). In Kiel veranlaßt Professor Scherk, daß in Verbindung mit der Sparkasse der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde eine eigene »Sparkasse« (Sparabteilung) für die Mitglieder des dortigen Vereins gegen das Branntweintrinken eingerichtet wird. — Man sagt, daß zwischen den Freimaurern und den beiden genannten Gesellschaften manche Personalbeziehungen bestanden. Da ich nicht zu den »Wissenden« gehöre, bin ich nicht in der Lage zu prüfen, wie weit etwa führende Persönlichkeiten der Logen auf die Entstehung oder Entwicklung der (ja grundsätzlich humanen) Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine eingewirkt haben.

---

[1]) Vergl. STUBBE, a. a. O., S. 14 f.

[2]) Vergl. Blätter des Hamburgischen Vereins gegen das Branntweintrinken, 1844, S. 2.

Der Mann, welcher am meisten in unserer älteren Mäßigkeitsbewegung hervortritt, ist Pastor Georg Friedrich Christian Volquarts[1]). Es soll nicht gesagt sein, daß seine Persönlichkeit die bedeutendste und seine Arbeiten die reifsten gewesen seien, aber an Eifer und Hingebung ragt er vor allen anderen hervor; für ihn war diese Vereinsarbeit Haupt- und Lebensarbeit. Es war eine wohlverdiente Anerkennung für ihn, daß er, als 1846 auf der Generalversammlung der schleswig-holsteinischen Vereine gegen das Branntweintrinken zu Elmshorn ein Zentralverein gebildet wurde, zum Direktor dieses Verbandes gewählt ward. — Geboren war er am 10. Februar 1804 zu Posthof (Amt Rendsburg); er machte sein theologisches Amtsexamen lediglich mit dem III. Charakter (mit sehr rühmlicher Auszeichnung) und war vom 10. Mai 1829 an 27 Jahre, also für die ganze Zeit der älteren Mäßigkeitsbewegung, Diakonus in Lunden (1856—64 Pastor in Wedel, 64 suspendiert, 66 entlassen). In Lunden lebt noch heute bei dem älteren Geschlechte das Andenken dieses Mannes: eine auch äußerlich kräftige und ansehnliche Persönlichkeit, wohlmeinend, aber rechthaberisch und starrköpfig, mit vielen in der Gemeinde verfeindet, aber bei kleinen Leuten durchweg geschätzt, — stets in Schulden, so sehr, daß bei der Versetzung von befreundeter Seite zum Umzug verholfen werden mußte. Dankbar ist man V., daß er dem Orte eine Apotheke erwirkt und in achtjährigem Kampfe die Aufteilung der Ödländereien durchgesetzt hat (so lange diese als Gemeindeland zur allgemeinen Benutzung

---

[1]) Neben Volquarts ist vor allem A. C. Heimreich (Rendsburg und Preetz) als Vorkämpfer der Mäßigkeitsbewegung anzuführen, der Verfasser der Schrift: »Ist es eines evangelischen Predigers würdig, Mitglied eines Mäßigkeits-Vereins zu sein?« (Hamburg 1843). — Außer diesen beiden und den bei den kirchlichen Liebeswerken vorher mitgenannten Männern sind mir folgende Geistliche der Herzogtümer als Arbeiter in den Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereinen jener Zeit bekannt geworden: Adler (Rellingen), Andresen (Haselau), Binge (Keitum), Broecker (Uetersen), Callisen (Rendsburg), Carstens (Elmshorn), Danielsen (Ockholm), Hansen (Rodenäs), Harding und Hartmann (Elmshorn), Ivers (Bovenau), Koch (Hooge), Lange (Riesebye), Nievert (Altona), Nissen (Hennstedt i. D.), Pagelsen (Hörnerkirchen), Petersen (Lensahn), Petersen (Tellingstedt), Rehhof (Apenrade), Schetelig (Friedrichstadt), Schmidt (Bülderup), Scholtz (Glücksburg), Schwarz (Wöhrden), sowie die Kandidaten Kühl (Elmshorn), Valentiner (Kiel).

lagen, hatten nur die Besitzer von Kühen Vorteil davon, und das Areal war arg verwahrlost; durch die Aufteilung erhielt auch der ärmste Ortsangehörige ein Stück Grund und Boden und das ehemalige Ödland verwandelte sich in den »Garten Lundens«). 1843 gründete V. einen Verein gegen das Branntweintrinken für Männer, 1844 für Frauen. Er erreichte durch seine Vereinsarbeit, daß die Brennereien des Ortes stillstehen mußten und daß das Branntweintrinken so gut wie ganz aufhörte. — Von seinen Predigten anläßlich der Vereinsfeiern gegen das Branntweintrinken sind drei gedruckt worden [1]). Anläßlich des zehnjährigen Bestehens der Vereine gab er einen Überblick über ihre Entwicklung heraus; vor allem war er der Schriftleiter und Verleger eines Monatsblattes: »Der Dithmarsische Volksfreund oder Zeugnisse gegen die gebrannten Wasser oder den Alkohol«. (1845—49). Auf den drei Generalversammlungen der deutschen Vereine gegen das Branntweintrinken fehlte er nicht; in Berlin 1845 wurde er zum stellvertretenden Mitglied des Zentralausschusses der deutschen Vereine, in Braunschweig 1847 zu einem Kommissionsmitglied gewählt. Sogar an dem kontinentalen Mäßigkeitskongreß zu Hannover 1863 nahm er noch teil und hielt auf ihm eine Ansprache in der Marktkirche.

Alle diese Interessen — besonders die literarischen — kosteten Geld; das wurde nicht von den Vereinen gedeckt (wenn sie auch ihre Beiträge gaben). Wie im Osten Preußens der idealistische Kreisarzt La Roche (Posen) schließlich bei oder vielmehr wegen seiner Vorkämpferstellung gegen die Branntweinpest verarmte, so hier Volquarts. Für La Roche wurde zuletzt bei den Enthaltsamkeitsvereinen der deutschen Zunge eine Ehrensammlung veranstaltet; bei Volquarts blieb es bei der gelegentlichen Schenkung eines Silbergeschirrs und der einer guten Milchkuh bei anderem Anlaß seitens dankbarer Lundener Gemeindeglieder und einiger Leute aus den Nachbarkirchspielen. Der wirtschaftliche Druck, unter dem Volquarts stand, hat zuletzt auf seine Beziehungen zum Lundener Verein gegen das Branntweintrinken mit seiner Totenlade einen Schatten geworfen und seine Wirk-

---

[1]) Genaueres darüber STUBBE, a. a. O., S. 60 f.

samkeit in Wedel von Anfang an mit einem Krebsschaden behaftet[1]).

In zwei theologische Erörterungen begab sich Volquarts; in beiden Fällen war er — der Mann des III. Charakters mit sehr rühmlicher Auszeichnung — seinen Gegnern, hervorragenden Kirchenmännern, nicht gewachsen. Die erste Debatte betraf die Frage: Wie weit sind Geistliche berechtigt oder verpflichtet, Vereine gegen das Branntweintrinken zu begründen, — oder müssen sie sich von ihnen fern halten? Der Gegner Volquarts in diesem Streit war der Diakonus Koopmann von Heide (später Bischof von Holstein). In meiner mehrfach erwähnten Geschichte der älteren Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung in Schleswig-Holstein habe ich sie S. 83 f. genauer geschildert.

Der andere Streit betraf die Grundsätze der Vereinsarbeit überhaupt, speziell aber die Frage, ob auf Grund der Bibel zwischen Wein und starken Getränken grundsätzlich unterschieden werden müsse. Das war ein Problem, welches für die ganze ältere deutsche Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung von grundsätzlicher Bedeutung war und bei dem Streit über den Weingebrauch bei der Abendmahlsfeier bis auf den heutigen Tag immer wieder angeschnitten ist. Diese Diskussion wollen wir hier ausführlich in ihrem größeren Zusammenhange vorführen.

Die ältere Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung richtet sich im wesentlichen gegen den Branntwein. Die maßgebenden Männer, Pastor Böttcher von Imsen in Hannover an der Spitze, sehen auch nicht so sehr in der chemischen Beschaffenheit, im Spiritusgehalt oder in der Giftigkeit des Branntweins den Grund, weshalb sein Genuß durch Vereine bekämpft werden müsse, sondern in der weiten Verbreitung, in der Gemeingefährlichkeit des bei uns eingerissenen Genusses. Auf der ersten »Generalversammlung der Deputierten der deutschen Enthaltsamkeits- und Mäßigkeits-Vereine« 1843 zu Hamburg werden die Erörterungen über die Vereinsgrundsätze abgeschlossen, indem Pastor Böttcher zusammenfassend erklärt: »Die Vereine gegen das Branntweintrinken rechtfertigen ihren Kampf gegen dasselbe überhaupt und ihren

[1]) Vergl. Volquarts, Bauern-Kampf in Wedel gegen das Pastorat daselbst von 1732—1864. Altona 1864.

Grundsatz der gänzlichen Enthaltsamkeit insbesondere durch die unläugbare Tatsache, daß dieser Genuß jetzt bis zu einer volksverderblichen Höhe leider herangewachsen ist. Wir haben nicht nötig zu untersuchen, ob Alkohol ein Gift sei oder nicht, oder ob im Wein oder Bier auch „Alkohol" stecke oder nur „Weiniges" (wie man — nämlich: Kranichfeld und Genossen — das Belebende in den gegohrenen Getränken jetzt zu nennen pflege) . . . so interessant alle diese Fragen auch sein mögen, und so sehr sie die Aufmerksamkeit des Arztes oder Chemikers in Anspruch nehmen mögen, so sind sie doch rein wissenschaftlicher Natur und haben für unsere Bestrebungen wenig oder gar keinen praktischen Werth« [1]).

Das war der Boden, auf welchem durchweg auch die schleswig-holsteinischen Vereine — deren man 1847 41 mit rund 3000 männlichen und 600 weiblichen Mitgliedern zählte — standen [2]). Anders war es mit den Alkoholgiftgegnern, die gleichfalls in Schleswig-Holstein Anhänger fanden. Der Verein zu Tellingstedt nannte sich »Verein gegen den Schminkgeist« (womit man in ehrlichem Deutsch den Alkohol bezeichnen wollte) und war Alkoholgiftverein. Das gleiche galt von dem zu Borstel. Vor allem ward Pastor Volquarts, der durch Schriften Pastor Böttchers zur Vereinsarbeit geführt war, immer mehr ein Vorkämpfer alkoholgiftgegnerischer Ideen. Die Predigt, die er am 23. April 1853 »zum Gedächtnis des zehnjährigen Bestandes des am Sonntage Quasimodogeniti . . . 1843 zu Lunden gestifteten Vereins gegen den Alkohol« hielt, widmete er den drei pastoralen Vorkämpfern der Alkoholgiftgegner, den schlesischen Geistlichen G. Deutschmann, R. Maydorn und K. W. Vetter. Er behandelte den Text 1. Kor, 10, 15—22. Thema und Teile waren:

»Der Genuß der mit Alkohol gemengten Gottesgaben ist Götzendienst und Sünde; denn dieser Alkoholgenuß

---

[1]) Vergl. Blätter des Hamburgischen Vereins gegen das Branntweintrinken, Hamburg 1843, No. 16 f. Für die gleiche Auffassung treten z. B. ein Professor Dr. Oehler (S. 102 dieses Aufsatzes) und Professor Dr. Cappenberg (a. a. O., S. 114), sowie Pastor Lic. Steinwender (a. a. O., S. 101).

[2]) Vergl. STUBBE, a. a. O., Abschnitt 6: die Vereinsbildung, Abschnitt 8: die Vereinsgrundsätze.

1. bindet im Genießenden die Wirkung des heiligen Geistes;
2. treibt er ihn in Kommunion mit dem Teufel;
3. zwingt er ihn, die Werke des Teufels zu vollbringen [1]).

Der wirkliche Vater und Führer dieser Richtung aber war Professor Dr. Kranichfeld [2]) in Berlin, welcher von 1844 an zu Berlin »öffentliche, populäre, medicinisch-physikalisch-chemische Vorträge hielt, worin er »historisch, theologisch, medicinisch und philosophisch« bewies, daß das »Weinige« (der Geist des Weines und des Bieres, also der gegohrenen Getränke) heilsam und gottwohlgefällig, der »Alkohol« aber, der Geist des Branntweins und überhaupt der destillierten Getränke, verderblich und teuflisch sei. Als 1844 die märkischen Vereine gegen das Branntweintrinken sich zu einem »Centralverein« zusammenschlossen, blieben die Anhänger Kranichfelds für sich und bildeten einen eigenen »Hauptverein der Alkohol-Gift-Gegner«; deren Statuten (nach Statist. Chronik 1845, No. 7, S. 109) fordern »auf Christum, den Stein, den die Bauleute verworfen, und der zum Eckstein geworden ist«,

»Anerkennung, 1. der biblischen Unterscheidung zwischen Wein und starken Getränken;
2. des Weinigen und des Alkohols;
3. der Giftigkeit des letzteren;
4. der sich daraus ergebenden Nothwendigkeit, dem Genusse aller alkohol-haltigen Getränke und Speisen auf immer zu entsagen«.

Kranichfeld meinte, mit diesen Sätzen sowohl dem Glauben, wie dem Wissen gerecht geworden zu sein, und scheute nicht die kräftigste Kritik der Naturforscher und der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine. Über sie beide lacht der »Lügner von Anbeginn«.

»Der ebenso von den Mäßigkeits-, wie von den Enthaltsamkeitsvereinen festgehaltene Irrthum der Naturforscher, daß der Alkohol ein Erzeugnis der weinigen Gährung und deshalb das Berauschende aller spirituösen

---

[1]) Vergl. meinen Artikel Monatsschrift für innere Mission 1904, S. 473 f.

[2]) Betr. Alkoholgiftgegner vergl. die Schriften von Pastor Dr. Martius: »Die II. deutsche Mäßigkeitsbewegung«, Heilbronn 1886, S. 22 f.; »Handbuch der deutschen Trinker- und Trunksuchtfrage«, Gotha 1891, S. 197 f. »Die ältere deutsche Mäßigkeitsbewegung«, Dresden —, S. 27.

Getränke ohne Unterschied sey, ist ihm ebenso recht, wie der der Mäßigungsvereine [1]), die längst alle Bedeutung verloren haben.«

»Ist Alkohol im Weine und ist er giftig, so hat Jesus durch sein erstes Wunder bei der Umwandlung des Wassers in Wein auf der Hochzeit zu Cana Gift hervorgebracht, und sich desselben bei der Einsetzung des heiligen Abendmahls bedient; wie solches auch durch die Propheten und Aposteln den Menschen zum Genusse empfohlen ist. Das genügt dem Widersacher des Sohnes Gottes, dem Feinde des Lebens und der Glückseligkeit, vollkommen; denn damit ist der Sieg auf seiner Seite; das Gift, der Alkohol, den Menschen als Lebenswasser gerechtfertigt, der Glaube an die Wahrhaftigkeit der heiligen Schrift und an den Sohn Gottes, den alleinigen Heiland der Menschen, in seinen Grundvesten erschüttert, und auch alles das wohl begründet, was der Unglaube in unseren Tagen mit so großer Frechheit lehrt. Ist es nicht an dem, daß eine enge und umfassende Verbindung der Alkohol-Gift-Gegner, ein General- oder Hauptverein derselben, in demselben Maaße nothwendiger wird, als irrthumschwangere Principien der Vereine gegen das Branntweintrinken allgemeiner werden?«

Durch Aufzählung verschiedener Bibelstellen will Kranichfeld beweisen, daß in Gottes heiligem Worte die Unterscheidung von Wein und starken Getränken gerechtfertigt sei. Branntwein ist vielleicht in den ältesten Zeiten unbekannt gewesen, gehört ohne Frage aber — biblisch betrachtet — zu den starken Getränken, und zwar, wie seine Wirkung zeigt, zu den verbotenen. Die Entsagung vom Genusse aller alkoholhaltigen Speisen und Getränke ist deshalb »in den heiligen zehn Geboten wohl begründet«.

Die Prinzipien der Alkoholgiftgegner sind »keineswegs Ergebnis wissenschaftlicher Forschungen, sondern vielmehr unseres Glaubens an das Wort Gottes«. »Stimmen die Resultate wissenschaftlicher Forschungen, die im Drange, menschliches Elend zu mildern, vorgenommen worden sind, mit den Ergebnissen einer rechtgläubigen Wortforschung überein, so ist das ebenso natürlich als erfreulich. Wenn aber die vom Glauben an den dreieinigen Gott abgefallene Menge die Resultate einer heidnischen Naturforschung ohne Weiteres annimmt, wozu auch das gehört: Alkohol ist das Erzeugnis der Weingährung und das Berauschende aller spirituösen Getränke; so kann gewiß der gläubige Christ mit gutem Gewissen und mit gutem Rechte Wahrheiten annehmen, die das Ergebniß der Bemühungen der im Glauben an den Dreieinigen lebenden Naturforscher sind, wenn sie das Siegel der Aechtheit: Uebereinstimmung mit dem Worte Gottes, für sich haben.«

Die Erwiderungen, welche Kranichfeld fand, waren einerseits naturwissenschaftliche, anderseits theologische. Naturwissen-

---

[1]) Die Mäßigungsvereine verlangten nur Mäßigkeit im Branntwe[in] — aber keine Enthaltsamkeit.

schaftlich sei nur erwähnt, daß der berühmte schwedische Chemiker v. Berzelius Kranichfeld persönlich mit dem Bemerken entgegentrat, jener sei bei seinen Versuchen von einer vorgefaßten Meinung ausgegangen; theologisch war die bedeutsamste Antwort die Arbeit von Georg Ludwig Steinwender: »Ueber die biblische Unterscheidung zwischen Wein und starken Getränken und die Statuten des Haupt-Vereins der Alkohol-Gift-Gegner überhaupt«. (Königsberg in Pr. 1846. — 48 S.)[1]).

Steinwender war früher, vor allem durch die Autorität Wieselgréns[2]) bestimmt, »Alkoholgiftgegner« gewesen; eigene Forschung aber (wozu Kranichfelds Aufforderung, eine Darlegung des biblischen Unterschieds zwischen Wein und starken Getränken zu liefern, den Anlaß gegeben hatte) bewog ihn nicht nur, seinen Austritt aus dem Verein zu nehmen, sondern zugleich im Namen der Wahrheit alle Mitglieder zu ersuchen, ihm hierin zu folgen.

In genauer philologischer Untersuchung der einschlägigen Stellen zeigt Steinwender, »daß Jajin (Wein) und Schekhar[3]) (starkes Getränk) nicht specifisch von einander differieren, Schekhar vielmehr theils jedes berauschende Getränk mit Einschluß des Weines bezeichnet, theils aber, wenn neben Jajin genannt, oder davon unterschieden, insonderheit solch berauschendes Getränk anzeigt, welches zwar nicht eigentlicher Wein, aber demselben gleichartig ist«.

»Schekhar« wird z. B. 1. Sa. 1. 14, Jes. 29, 9; 51, 21 ausdrücklich vom Weinrausch gebraucht (vergl. 28, 7). Schekhar 4. Mos. 28, 7 für Wein; Jes. 56, 12 wird Wein als Schekhar bezeichnet; umgekehrt wird Schekhar dem Wein subsummiert. Ez. 44, 21 vergl. mit 3. Mos. 10, 9.

Im Neuen Testament wird stets von Oinos (Wein) geredet (nur je einmal Gleukos — Act. 2, 13 — und Sikera — Lc. 1,15).

---

[1]) Ich habe die seltene Schrift aus der Königsberger Universitätsbibliothek entliehen; sie ist auch den Akten der Greifswalder theologischen Fakultät für 1847 eingeheftet.

[2]) Wieselgrén, P., Die Enthaltung von starken Getränken in ihrer Bedeutsamkeit für Christen. Aus dem Schwedischen von J. D. Runge, Hamburg 1844, XII und 171 S. — Vorhanden auf der Hamburger Stadtbibliothek.

[3]) Die Übertragung der hebräischen Ausdrücke Jajin und Schekhar habe ich gleichmäßig durchgeführt.

Der Ausdruck Wein wird wohl, wie in den Apokryphen, für alle damals bekannten berauschenden Getränke gebraucht (und der parallelismus membrorum, welcher zu einem Wechsel des Ausdrucks zwingen würde, fehlt). Wenn Jesus Luc. 7, 33 als »Weintrinker« im Gegensatz zu Johannes bezeichnet wird, so dürfte »starkes Getränk« (Sikera), welches Johannes versagt war, eingeschlossen sein.

Nicht immer wird biblisch vom Wein als heilig geredet, z. B. Spr. 20, 1: der Wein ist ein Spötter; umgekehrt kann man sagen: Schekhar sei in gewisser Weise gleich dem Wein in der heiligen Schrift »geheiligt« (5. Mos. 14, 26; 29, 5; Jes. 24, 9; Spr. 31, 6). Freilich: Schekhar ist nicht gebranntes Wasser, die Alkoholbereitung dürfte erst um 1000 n. Chr. durch die Araber aufgekommen sein.

»Wenn Schekhar Branntwein und sein Genuß biblisch schlechthin verboten wäre, würde man sich heutzutage consequenterweise nicht auch des Weines enthalten müssen? Denn wo findet man heutzutage einen Wein, von dem man sicher sein könnte, daß ihm kein Spiritus beigemischt sei? Ja man wird uns, sobald wir den Branntwein allein aus dem Grunde für verboten halten, weil er an sich ein Gift sey, bis dahin, daß der Branntwein allgemein dafür anerkannt ist, und die Verfälschung des Weins mit Alkohol aufgehört hat, am Ende (auch abgesehen von der Bibel) etwas Anderes übrig bleiben? Und welche Gewissensverwirrung entstände daraus selbst für den sacramentlichen Genuß des Weins im heiligen Abendmahl? — Allen diesen Verlegenheiten entgehen wir, wenn wir, was die Praxis der Vereinsthätigkeit anbetrifft, bei dem Erfahrungssatze stehen bleiben, den kein Vernünftiger in Abrede stellen kann, daß der Branntwein ein volksverderbliches Getränk, daß er gemeinschädlich sey, — wenn wir daneben, weil der Branntwein, wie sowohl die Erfahrung zeigt, als die Theorie lehrt, eine überaus starke Versuchung zur Trunksucht mit sich führt, mit der Schrift (Sir. 3, 27; 1. Cor. 10, 12; Mt. 4, 7; 6, 13; 26, 41) lehren, daß Branntwein trinken Gott versuchen heißt.«

Auf ausdrücklichen Wunsch des Pastors lic. Steinwender legte der Märkische Zentralverein gegen das Branntweintrinken 22. Juli 1846 das Steinwendersche Sendschreiben an Professor Dr. Kranichfeld dem Professor D. E. W. Hengstenberg zu Berlin vor, um sein Gutachten zu erbitten. Hengstenberg antwortete Berlin, 19. September 1846:

»Einem Hochlöblichen Märkischen Central-Verein gegen das Branntweintrinken bemerke ich in ergebenster Antwort auf das gefällige Schreiben vom 22. Juli, daß kein Mensch vom Fach auch nur einen Augenblick

sich bedenken wird, Herrn Pfarrer Lic. Steinwender beizupflichten, wenn er in seiner gründlichen und schlagenden Schrift gegen die Behauptung protestirt, daß die heilige Schrift die Weine und die starken Getränke bestimmt unterscheide, jene erlaube und empfehle, diese schlechthin verbiete. Es liegt klar am Tage, daß die heilige Schrift den Wein und das »starke Getränk« ganz gleichstellt, den mäßigen Gebrauch zuläßt, vor dem Uebermaß warnt. Zum Beweise reichen schon Stellen hin, wie Spr. 31, 6, wo das »starke Getränk« neben dem Weine als erlaubtes Mittel der Erfreuung und Stärkung genannt wird, 5. Mose 14, 26, wonach »starkes Getränk« vor den Opfermahlzeiten beim Heiligthum nicht ausgeschlossen war, 5. Mo. 29, 5 u. a. Gewiß ist es von Bedeutung, daß die schöne Sache der Mäßigkeitsvereine in keiner Weise durch Gründe unterstützt werde, welche eine nüchterne Prüfung nicht aushalten.«

Noch während Steinwender an seiner Schrift arbeitete, wurde eine Korrespondenz zwischen Pastor Vetter in Jenkau, einem Anhänger Kranichfelds, und dem Professor Dr. Oehler in Breslau (Statist. Chron. 1846, No. 5) veröffentlicht. Oehler schrieb:

»Ein schlechthinniges Verbot des Schekhar kann aus dem A. T. meiner Ansicht nach nicht abgeleitet werden. Prov. 31, 6 kann doch wohl vom abnormen (etwa medicinischen) Gebrauche allein nicht verstanden werden. Wie mir scheint, so hätte es, wenn der schekhar schlechthin verboten gewesen wäre, in den vom Nasiräat handelnden Stellen der besonderen Hervorhebung desselben nicht bedurft. — Aber, wenn einmal die zerstörende Wirkung des Branntweins als Thatsache anerkannt ist, so reicht doch schon 1. Cor. 3, 16 (noch mehr V. 17) zum Verbote hin; und selbst für den Fall, daß es einen unschädlichen Genuß destillirter Getränke giebt, würde immerhin für jeden, der unter dem Volke der Branntweinpest entgegenwirken will, 1. Cor. 8, 9 ff. maaßgebend sein.«

Kranichfeld erhielt einen Bundesgenossen an unserem Pastor Volquarts zu Lunden, der im »Generalblatt für die Mäßigkeits-Reform in Deutschland« [1]) 1847, No. 1 und 2 über die biblische Unterscheidung zwischen Wein und starken Getränken einen Aufsatz veröffentlichte. Volquarts erklärt, Steinwender sei allein der grammatischen Auslegung gefolgt, was hier nicht ausreiche; die dogmatische dürfe nicht beiseite gesetzt werden. Von der Frage: »Erkennt die heilige Schrift einen Unterschied an zwischen Wein

[1]) Redakteur: La Roche. Gedruckt bei M. Busse in Posen. Im Buchhandel bei J. A. Wohlgemuth, Berlin. — Das Blatt scheint ganz verschollen zu sein. Selbst auf der Kaiser Wilhelms-Bibliothek zu Posen, welche die Landesbibliothek der Provinz übernommen hat, war es nicht zu finden. Die fraglichen Nummern waren glücklicher Weise den Akten der Greifswalder theologischen Fakultät für 1847 eingeheftet.

(Jajin) und starkes Getränk (Schekhar)?« hänge »die ganze, durchgreifende, nachhaltige und wirksame Wirksamkeit der Vereine« ab. Er zerlegt die Hauptfrage in drei Unterfragen:

»1. erkennt die heilige Schrift einen verschiedenen Ursprung beider an;
2. unterscheidet sie die Wirkungen beider;
3. verbietet sie den Gebrauch eines derselben und welches dann?«

1. sei zu bejahen. Wenn teils die heilige Schrift Wein und starkes Getränk unterscheide, sei eben ein biblischer Unterschied da. Wenn aus zuckerigem Syrup Schekhar bereitet wurde, so hatte man Getränke, »welche unserm Conjak oder Arrak vielleicht glichen«. Mit den Worten »Schekhar« und »Jajin« meint die Schrift zwei verschiedene Getränke, so verschieden, wie jetzt Wein und Branntwein.

2. Desgleichen. Die heilige Schrift schreibt dem Schekhar eine andere und zwar stärkere Wirkung zu, gerade wie wir dem Branntwein eine stärkere Wirkung zuschreiben als dem Weine. (a. Sprüche 10, 1; b. 31, 4 und 6; c. Jes. 28, 7; d. 29, 9). a. Jajin mache lose Leute, Schekhar wild. Wein bewirkt Vergessenheit, Schekhar entsittlicht. — b. Wein erfreut, Schekhar macht den Schuldigen unempfindlich. — c. Wein macht toll, (leichtsinnig), Schekhar besinnungslos. — d. Schekhar macht den Menschen so, daß er sich nicht mehr helfen kann. — Jes. 5, 11 trinken die Schlemmer morgens Schekhar, wie bei uns die verkaterten Menschen Rum oder Likör. — Jes. 56, 12: Die Bösen sind nicht mit Wein zufrieden, sondern wollen »Saba«, d. h. Schekhar, Likör saufen. — Jajin macht vergnügt, »weinwarm«, — Schekhar roh, gefühllos, sittenlos, — wie der Branntwein den Menschen entwickelt und das Sündhafte im Menschen hervorruft.

Das Wort Schekhar wird nie für sich oder in Verbindung mit etwas anderem gebraucht, um das Gute im Lande zu bezeichnen. 4. Mo. 28, 7 heißt es freilich, daß im Heiligtum Schekhar geopfert werden solle (aber Luther übersetzt Wein, Vulgata Vinum, Sept. Oinos, — ein Zeichen, daß diese alle zwischen Jajin und Schekhar unterscheiden und nur Jajin für gut halten). 5. Mo. 14, 26 wird den Opferern gestattet, Jajin oder Schekhar zu trinken; —

das gilt aber nur gemeinen Ebräern; Hes. 44, 21, wo von Priestern die Rede ist, wird Schekhar nicht genannt — — und Christen sind das priesterliche Volk, dürfen also keinen Branntwein trinken.

3. Der Gebrauch des Weines ist gestattet, unter Umständen sogar geheiligt. Betreffs Schekhar nimmt die heilige Schrift nur scheinbar eine schwankende Stellung ein. Schekhar ist nicht geheiligt (Jes. 21, 9; 5. Mo. 29, 5; 14, 26 wird nur um der Herzenshärtigkeit des Volkes willen Schekhar mit genannt). Bei dem Nasiräat ist der Genuß von Spirituosen verboten (4. Mo. 6, 1—20); nach Ablauf der Zeit des Gelübdes wird Jajin gestattet, aber nicht Schekhar. Luk. 1, 15 heißt es: Johannes werde keinen Schekhar (sicera) trinken; Jesus sagt über ihn auch nur: Wein habe er nicht getrunken (sicera ließ er als an sich unerlaubt aus).

Mt. 27, 34 weist der Heiland den Trank am Kreuze zurück, weil derselbe betäubend war; es war starker Getränkessig (4. Mo. 6, 3). Christus will also lehren: »daß wir Getränke, welche, in geringer Menge genossen, schnell berauschen, in einen Zustand der Gefühllosigkeit versetzen, so daß dem Genießenden das feine Gefühl dann mangelt, nicht genießen sollen, selbst nicht unter Umständen, in denen sie scheinbar nützen und nicht ferner schaden können«.

»Summa: es steht fest: die heil. Schrift verbietet den Schekhar oder starkes Getränk den Christen, sowohl seiner Natur wegen, als der Folgen wegen.«

Die Prinzipien der Antialkoholvereine standen in Frage. Ein biblisch-archäologischer Streit war von durchschlagender Bedeutung für eine praktische Arbeit des 19. Jahrhunderts.

Die Schriftleitung des »Generalblattes«, welche den Volquartsschen Artikel gebracht hatte, lag in den Händen des Kreisarztes Dr. La Roche[1]) zu Bnin bei Posen, des Vorsitzenden des »Directoriums des Posenschen Provinzial-Vereins zur Unterstützung des Branntweingenusses«, — eines Freundes von Pastor Böttcher. Um Klarheit zu schaffen, wandte sich La Roche an die theologischen Fakultäten in deutschen Landen, und zwar, entsprechend dem interkonfessionellen Charakter der älteren Mäßigkeits- und

[1]) Vor allem bekannt geworden durch sein Buch »Die Branntwein-Schrecknisse des 19. Jahrhunderts« mit dem angehängten Nationalgutachten der deutschen Ärzte. Posen 1845.

Enthaltsamkeitsbewegung, sowohl an die evangelischen wie die katholischen [1]).

Antworten gingen ein von Breslau und Greifswald einer-, von Münster und Bonn anderseits. Damals wurde lediglich bekannt gegeben, die Gutachten hätten sich für Steinwender gegen Volquarts ausgesprochen. Die persönliche Rücksicht, welche der Zeit maßgebend war, ist hinfällig; das wissenschaftliche Interesse tritt in sein Recht. Durch das freundliche Entgegenkommen der Dekane Professoren D. D. Cornill, Kunze und Kirschkamp, sowie der Königlichen Universitäts-Registratur zu Münster [2]) ist es mir möglich geworden, von den in den Fakultätsakten von 1847 schlummernden Schriftstücken Kenntnis zu nehmen und sie als in mehr als einer Beziehung lehrreiche Aktenstücke zur älteren deutschen Antialkoholbewegung erstmalig hierdurch der Öffentlichkeit zu übergeben.

Das Schreiben La Roches lautet:

Bnin bei Posen, den 5. Mai 1847.

Eine Hochwürdige theologische Facultät bitten wir Interesse der Wahrheit unter Ueberreichung beiliegender Schrift des Pfarrer Steinwender und das dieselbe betreffenden, in den gleichfalls erfolgenden 2 ersten Nummern des Generalblatts für die Mäßigkeits-Reform pro 1847 enthaltenen Aufsatzes von Pastor Volquarts in gehorsamstem Vertrauen sehr angelegentlich:

Hochgeneigtest ein durch das Generalblatt zu veröffentlichendes Gutachten darüber abzugeben, auf wessen Seite das Recht sei, ob auf der des Pastors Volpuarts oder auf der des Pfarrer Steinwender.

Dabei bemerken wir ehrerbietigst, daß letzterer wünscht, es möchte die Stelle auf Seite 20 seiner Schrift:

»Außerdem aber enthält die Stelle ein sehr gewichtiges Zeugnis dafür, daß unter ‚starkem Getränk‘ nichts von dem zu verstehen sei, was wir heutzutage gebrannte Wasser nennen; und ein nicht minder gewichtiges für die Richtigkeit der ausführlich erörterten und ich denke, gründlich nachgewiesenen Bedeutung von Schekhar. Denn wie doch sollte sich aus einer spirituösen Flüssigkeit ein Essig herstellen lassen?

---

[1]) Bei Martius' »Handbuch« heißt es S. 200: »In den Jahren 1847 und 1848 sammelte der hannoversche Zentralverein Fakultätsgutachten gegen die Unterscheidung zwischen Wein und starkem Getränk«. Diese Angabe Martius' ist also nicht ganz zutreffend.

[2]) Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle meinem Danke Ausdruck zu verleihen.



Daß hingegen künstlicher Wein, es sei Bier oder Cider, sich in Essig verwandeln lasse und mit wie leichter Mühe, weiß Jedermann.«

— da sie einen von ihm eingestandenen Irrthum enthält — als gestrichen und nicht vorhanden angesehen werden. Uebrigens aber behauptet er, durch die Entgegnung des Herrn Pastor Volquarts in keinem einzigen Punkte widerlegt worden zu sein.

Die Streitpunkte sind von der Art, daß Laien eine Competenz des Urtheils darüber nicht zustehen dürfte, und darum würde eine Hochwürdige (katholisch-) theologische Facultät uns sowohl als alle Freunde der Mäßigkeits-Reform zu dem größten Danke verpflichten und die Sache der Wahrheit nicht wenig fördern, wenn Hochdieselbe die Hohe Gewogenheit hätte, unsere inständige Bitte zu erfüllen, und uns die Antwort unter unserem portofreiem Rubrum »Angelegenheiten des Posenschen Provinzial-Vereins zur Unterdrückung des Branntweingenusses« so bald als möglich zugehen lassen zu wollen.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung und der tiefsten Ehrerbietung verharren wir als Einer Hochwürdigen Facultät

gehorsamstes Directorium des Posenschen
Provinzial-Vereins zur Unterdrückung des Branntweingenusses.
gez.: La Roche.

Soweit die Fakultäten nicht gleich antworteten, mahnte das Direktorium des Zentral-Vereins (La Roche) sie am 17. Juli 1847 mit folgenden Worten:

»Einer Hochwürdigen Theologischen Facultät erlauben wir uns die gehorsamste Bitte vorzutragen, Hochgeneigtest uns benachrichtigen zu wollen, ob wir dem von uns erbetenen und in Rubro bezeichneten Gutachten, das für die Zukunft der Mäßigkeitsreform von so außerordentlicher Wichtigkeit ist und von Tausenden nah und fern mit äußerster Spannung erwartet wird, baldigst entgegensehen dürfen.

Mit größter Ehrerbietung einer Hochwürdigen Facultät gehorsamstes Direktorium . . .«.

Das ausführlichste Gutachten erstattete die evangelisch-theologische Fakultät zu Breslau, ein Verdienst des gründlichen, gelehrten Oehler. Dasselbe lautet:

»Das Direktorium des Posen'schen Provinzial-Vereins zur Unterdrückung des Branntweingenusses hat unter dem 5. Mai a. c. die unterzeichnete evangelisch-theologische Fakultät aufgefordert zu einer gutachtlichen Aeußerung über den wissenschaftlichen Werth derjenigen Gründe, womit der Herr Pastor Volquarts zu Lunden im Holstein'schen in Nr. 1 u. 2 Jahrgang 1847 des Generalblattes für die Mäßigkeits-Reform, die Schrift des Herrn Pastor Steinwender: Ueber die biblische Unterscheidung zwischen Wein und starken Getränken. Königsberg 1846. 8. zu widerlegen versucht hat.

Die Fakultät beschränkt sich dabei lediglich auf die Meinungsverschiedenheit der genannten Gelehrten in Betreff der im Alten Testamente vorkommenden Ausdrücke Jajin (Wein) und Schekhar (berauschendes, oder wie es gewöhnlich übersetzt wird starkes Getränk) und müßte Bedenken tragen, über diese Grenzen hinauszugehen, namentlich aber auch die Grundsätze der Wirksamkeit des Vereins zur Unterdrückung des Branntweingenusses zum Gegenstande amtlicher Erörterungen zu machen.

Soweit nun die Streitfrage sich im Gebiete der Auslegung biblischer Stellen über Wein und Schekhar bewegt, kann die Fakultät nicht umhin, der umsichtigen, gründlichen und gediegenen Abhandlung des Herrn Pastor Steinwender sowohl in Hinsicht auf die Art der Behandlung, als auf die darin ausgesprochenen Endresultate beizupflichten, und wenn sie auch in manchen Einzelheiten eine abweichende Absicht hegen muß, so betrachten diese doch den Hauptgegenstand nicht wesentlich. Wir halten es nemlich für entschieden, daß eine wissenschaftliche, also von vorgedachten Ansichten unabhängige Exegese, welche auf dem sichern Grunde genauer Sprachkenntniß und einer sorgfältigen Erforschung geschichtlicher Verhältnisse ruhen muß, zu keinem anderen Ergebnisse gelangen können, als

> »daß die Behauptung des Herrn Pastor Volquarts, die heilige Schrift unterscheide den Wein und den Schekhar in der Art, daß sie jenen erlaube, diesen aber schlechthin verbiete, eine gänzlich unerwiesene und ebenso unerweisbare sey.«

Es kann nur darauf ankommen, in möglichster Kürze die Gründe zu prüfen, mit welchen Herr Pastor Volquarts, nach den vorliegenden Aktenstücken die von dem Herrn Pastor Steinwender in der angeführten Schrift aufgestellte Erklärung der betreffenden Bibelstellen widerlegen zu können geglaubt hat.

1. In Betreff des Ursprungs des Weins und des Schekhars möchte Herr V. vielleicht durch die Behauptung St's. S. 14, daß Jajin und Schekhar specifisch nicht differiren, irre geleitet sein. Daß auch Herr St. die spezifische Differenz beider anerkenne, darüber läßt seine weitere Ausführung keinen Zweifel zu. Er erklärt wiederholt den Wein für ein Produkt der Weinbeere, den Schekhar für ein aus anderen Naturprodukten gewonnenes Erzeugniß, namentlich aus Baumfrüchten, vorzüglich Datteln, aus Getreide und aus Honig. In ihrer specifischen Wirkung auf den menschlichen Organismus hat dagegen zwischen beiden keine Differenz statt, da sie beide die Kraft zu berauschen besitzen. Dieser Punkt aber allein kann hier in Betrachtung kommen, zumal die Annahme des Herrn Volquarts, welcher den Schekhar mit unserm Branntwein identificiren will, als notorisch falsch abgewiesen werden muß.

Wenn nemlich Herr Volquarts, Generalblatt No. 1 S. 3a, behauptet: Steinwender räumt ein, daß man damals (wann? wo?) außer dem Wein auch andere Getränke hatte, welche unserm Cognak oder Arak vielleicht glichen, ob sie nun durch die Destillation, oder auf andere Weise gemacht wurden, als möchte unentscheidbar sein, so

haben wir diese angebliche Corruption Steinwenders weder in seiner Schrift gefunden, noch läßt sich auch annehmen, daß er sie anerkennen werde. Die irrige Behauptung St's. S. 20, »daß aus einer spirituösen Flüssigkeit sich kein Essig gewinnen lasse«, hat Herr Volquarts mit Recht gerügt, Herr Stw. dieselbe aber auch bereits als unrichtig selbst verworfen.

2. Hinsichtlich der Wirkung beider Getränke behauptet Herr Volquarts S. 3b:

> die heilige Schrift schreibe dem Schekhar eine andere und zwar stärkere Wirkung zu, (als dem Weine) grade wie wir dem Branntwein eine stärkere Wirkung zuschreiben, als dem Weine.

Allein keiner der von ihm für diese Behauptung beigebrachten Bibelstellen vermag dieselbe zu beweisen.

Sprüchw. 20, 1 folgt Herr Volq.
der Uebersetzung Luthers: der Wein macht lose Leute, und starkes Getränk macht wild. Es heißt aber nach dem Urtexte wörtlich: Der Wein ist ein Spötter, ein Tobender ist das starke Getränk. Eine auch nur oberflächliche Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Glieder-Parallelismus der hebräischen Sprache hätte Herrn Volquarts lehren können, daß hier von einer Steigerung in Betreff der Wirkungen des Schekhar, mit dem Wein verglichen, gar nicht die Rede sey, und aus seinen Beobachtungen der Trunkenbolde muß ihm bekannt sein, daß übermäßiger Genuß des Weines ebenfalls zur Wildheit und zum Toben führen kann, während der Branntweintrinker unter Umständen sich ohne Zweifel auch in den Grenzen des Spottes hält.

Nach Sprüchw. 31, 5 soll man den Fürsten und Königen den Wein und das starke Getränk fern halten, sonst (nach Luther) »möchten sie trinken und der Rechte vergessen und verändern die Sache irgend der elenden Leute«. Herr Volquarts betrachtet nun Generalblatt No. 1 S. 4 a Ganz willkürlich das Vergessen der Rechte als eine Wirkung des Weins und das Vergessen des Rechts als eine Wirkung des starken Getränkes. Dann wandelt er das Vergessen der Rechte (oder eigentlich des Gesetzes) in eine Vergessenheit um und setzt diese von ihm eingeschwärzte Vergessenheit alsdann auf Rechnung des Leichtsinns, erklärt dagegen das Verkehren des Rechts für Ungerechtigkeit und hat so in seiner Weise bewiesen, daß die Wirkungen des Schekhar eine schwerere moralische Schuld ausschließen, als die des Weins, weil dieser nur »Vergessen bewirken«, der Schekhar dagegen »den Menschen entsittliche«. Diese ganze Aufstellung der biblischen Stelle ermangelt aller wissenschaftlichen Haltung und ist eine leere Erfindung des Herrn Volquarts, das Vergessen Gottes und seines Gesetzes bezeichnet im alten Testament eben den Begriff unserer: Gottlosigkeit, Gottesverachtung, ein Losreißen von Gott, weshalb es denn auch namentlich von der schwersten aller Verschuldungen, der Abgötterei, gebraucht wird. 5. Moses 32, 15—18. Richter 3, 7. 1. Sam. 12, 9 10. Psalm 44, 21. 106, 19—21. Ferner von

dem Morde, der Bedrückung der Wittwen und Waisen, der Irreligiosität, der Hurerei, der Blutschande und dem Wucher. Ezech. 22, 6—12.

Das Verkehren des Rechts der Sühne des Elends ist davon nur ein Theil, nur eine Aeußerung jener Gottesvergessenheit. Ein Maßstab für die Größe der moralischen Schuld des einen, oder des anderen, ist an die Stelle gar nicht anzulegen; wer sich das aber gestattet, muß denn folgerecht zugeben, daß die Wirkung des Weins hier als viel verderblicher erscheine, als die des Schekhar, also gerade das umgekehrte dessen, was Herr Volquarts herausdeutelt.

Zu Sprüchw. 31, 6 bemerkt Herr Volquarts S. 4a, es werde hier ausdrücklich gesagt: »Man solle den Armen, d. h. den durch besondere Umstände in Unglück gerathenen, Wein geben, denn er erfreue das empfindliche Herz, aber denen, welche zum Tode verurtheilt sind, welche durch eigene Schuld in Elend gekommen sind, möge man Schekhar geben, um so leichter das Grauen des Todes zu überwinden«. Auch diese Stelle hat Herr Volquarts sich für seine Tendenz zurechtgemacht und zwar mit wenig Glück. Denn wenn, wie er behauptet, der Schekhar unbedingt und allgemein verboten war, so konnte Salomo doch schwerlich dazu aufmuntern, ihn dem Delinquenten dennoch zu reichen. Aber von einem zum Tode verurtheilten sagt Salomo kein Wort, sondern blos: gieb dem Unglücklichen (Obed, der Unglückliche. Vergl. den Urtext Hiob 29, 13. 31, 19) Schekhar und dem Herzbetrübten Wein. So wie nun der Unglückliche und der Herzbetrübte hier im Wesentlichen gleichbedeutende Ausdrücke sind, so auch Schekhar und Wein. Diese allein wichtige Erklärung der Stelle haben alle sachverständigen Ausleger angenommen, auch Herr Steinw. mit einigen unwesentlichen Modifikationen, S. 24. Herr Volquarts wird sich nun auch überzeugen, daß nach seiner Art und Weise die heilige Schrift zu behandeln, die betreffende Stelle sogar von denen gemißbraucht werden könnte, welche als Unglückliche (Arme) den Gebrauch des Branntweins (denn das soll ja der Schekhar seyn) für sich in Anspruch nehmen zu dürfen glauben. Jeder unbefangene Ausleger wird dagegen einräumen müssen, daß Schekhar und Wein in Hinsicht auf ihre Wirkung hier ganz gleichgestellt werden.

Jesaias 28, 7 läßt Herrn Volquarts S. 4a den Propheten sagen: der Wein mache toll, der Schekhar mache besinnungslos. Man sollte nun denken, hier erscheine die Wirkung des Weins viel verderblicher, als die des Schekhar. Aber Herr Volquarts will wissen, toll sey hier so viel, als leichtsinnig, so daß einer sich nicht standesmäßig betrage. Abgesehen von dieser grenzenlosen Willkühr der Ausdeutung, hätte ein Blick in den Urtext denselben lehren können, daß der Prophet vom toll seyn gar nichts aussage, daß die Stelle vielmehr so laute: auch sie taumeln (Schagah) beim Wein, wanken beim Schekhar.

Wie Herr Volquarts S. 4a die von ihm angezogene Stelle Jesaias 29, 9 verstanden haben möge, läßt sich aus seinen Worten nicht abnehmen.

Jedenfalls eignet sich ihr Inhalt nicht, für seine Behauptungen einen Beweis abzugeben.

Jesaias 5, 11 soll nach ihm darthun, der Schekhar sei des Morgens getrunken, und zwar von Wüstlingen, nach durchschwärmter Nacht, um sich schnell aufzuregen, wie in unsern Tagen Rum und feine Liqueure benützt werden. Die Wissenschaft muß im Interesse der Religion gegen solche Mißhandlungen der heiligen Schrift ernstlich protestieren. Wer dieselbe auslegen will, muß wenigstens wissen, daß der Prophet hier lediglich im Allgemeinen die Schwelger bezeichnen wolle, welche sich gleichsam ununterbrochen sinnlichen Genüssen hingeben, selbst an Tageszeiten, wo der ordentliche Mann entweder arbeitet, oder von der Last des Tages ausruht.

Jesaias 56, 12 wird vom Schekhar das Zeitwort saba im Urtexte gebraucht, welches Herr Volquarts durch übermäßig saufen zu verdollmetschen beliebt hat, weil für Trunkenbolde der Wein nicht ausreiche, sondern Schekhar erforderlich sei, wie bei uns feine Liqueure bei Gastmählern. Derselbe Ausdruck ist aber Sprüchw. 23, 20 im Urtexte auch vom Weine gebraucht, und Herr Volquarts wird nicht in Abrede stellen mögen, daß man auch Wein übermäßig saufen könne.

So hat denn Herr Volquarts nirgends bewiesen, daß dem Schekhar in der heiligen Schrift eine stärkere Wirkung als dem Weine zugeschrieben werde und mit großem Unrecht staunt er S. 4[a] über die große Kunde des Gebrauchs der verschiedenen Getränke in der heiligen Schrift, »was vermuthlich soviel heißen soll, als über die Genauigkeit der heiligen Schrift in der Wahl zwischen den Ausdrücken Schekhar und Jajin«.

3. Endlich soll in der Bibel nach Herrn Volquarts No. 2 17[a] ff. der Schekhar unbedingt verboten sein. Schon bei dem vorbezeichneten Abschnitte hatte er dieser Behauptung vorgearbeitet, aber wiederum nicht mit Erfolg. So ist 5. Moses 29, 5, wie er S. 4[b] meint, von der Fähigkeit, Kraft zu geben, gar nicht die Rede, sondern wieder eine Zuthat des Auslegers. Herr Steinw. hat S. 29 die Stelle ganz richtig erklärt, und was Herr Volquarts No. 2 S. 17[b] dagegen aufbringt, von einem Gegensatze natürlicher und künstlicher Nahrungsmittel und von einem entgegensetzenden Wav, ermangelt des gehörigen Sinnes. Unbezweifelt liegt in der Stelle insofern eine Anerkennung des Schekhar, als derselbe in die Kategorie der bei den Juden gewöhnlichen Getränke versetzt wird.

4. Mos. 28, 7 soll nach dem hebräischen Urtexte Schekhar im Tempel geopfert werden. Luther, die lateinische und die griechische Uebersetzung haben statt dessen Wein gesetzt, woraus Herr Volquarts S. 4[b] dann beweisen will, daß Luther und die beiden alten Uebersetzer den Wein für Gott wohlgefällig, den Schekhar für unheilig gehalten hätten. Was aber diese Männer gemeint haben, ist hier ganz gleichgiltig. Fest steht nach dem Urtexte, daß Schekhar auf Gottes Befehl im Tempel dargebracht werden sollte, woraus denn von selbst unwidersprechlich folgt, das Schekhar unmöglich etwas absolut Verbotenes sein könne.

Aus 5. Mos. 14, 26 ergiebt sich, daß auch der das Opfer darbringende Israelit Schekhar trinken durfte. Herr Volquarts 4 b scheint mit dieser Stelle in Verlegenheit gewesen zu sein, und allerdings paßt sie sehr schlecht in seinen Zweck. Er meint, die Erlaubnis Schekhar zu trinken sey hier nur den gemeinen Hebräern gegeben. Diese Einlegung ist aber höchst bedenklich, denn es könnte ja daraus gefolgert werden, daß die gemeinen Holsteiner, Posener u. s. w. auch Branntwein trinken dürften.

Ezech. 44, 21 wird den Priestern verboten, Wein zu trinken. Herr Volquarts meint, vom Schekhar sey hier nichts gesagt, weil dieser ohnehin dem Priester verboten gewesen wäre. Leider hat Herr Volquarts verschwiegen, daß der Prophet nicht von Priestern im Allgemeinen spricht, sondern von solchen, welche in das Heiligthum eintreten wollen. Nach einer gesunden Auslegung will also Ezechiel weiter nichts sagen, als: der Priester soll nüchtern seine gottesdienstlichen Functionen verwalten.

Nach No. 2 S. 17 a behauptet Herr Volquarts, sein Gegner habe S. 29 vgl. 31 (nicht S. 37) gelehrt, der Genuß des Schekhar sey in der Schrift geheiligt. Beide Männer mögen vermuthlich diesen Ausdruck in sehr verschiedenem Sinne nehmen. Bei Herrn Steinw. bezieht sich derselbe auf den Gebrauch des Schekhar auch in Beziehung auf gottesdienstliche Verhältnisse und auf die für Priester und Volk gleich geltende Erlaubnis, ihn mit Mäßigung zu genießen, und dies wird Herr Volquarts ihm zu bestreiten sich vergeblich abmühen, wie die obigen Erörterungen es klar darthun.

Nach 4. Mos. 6, 3 soll der Nasiräer sich des Genusses des Weines und des Schekhars enthalten. Ein solcher übernehme nemlich, in Folge eines Gelübdes die Verpflichtung zu einer zeitweiligen Enthaltsamkeit. Das Gesetz in Bezug auf die während des Nasiräats zu meidenden Genüsse, konnte sich der Natur der Sache nach nur auf Dinge beziehen, welche anderweitig und abgesehen von dem Nasiräat gestattet waren. Herr Steinw. schließt daher mit allem Fuge und Rechte S. 19, der Genuß des Schekhar müsse im Allgemeinen erlaubt und könne nicht schlechthin verboten gewesen sein. Ein ohnehin durchaus jedem Israeliten verbotener Trank oder Speise konnte unmöglich dem Nasiräer noch besonders untersagt werden. Was würde Herr Volquarts von Moses urtheilen, wenn er dem Nasiräer den Genuß des Schweinefleisches noch eigends verboten hätte! Nun aber wird v. 20 dem Gelobenden, nach Beendigung des Nasiräats der Genuß des Weines ausdrücklich wieder gestattet, dagegen des Schekhars nicht wieder besonders gedacht. Daraus soll nun nach der Logik des Herrn Volquarts No. 2 S. 18 a folgen, der Schekhar sey dem wahren Israeliten schlechthin verboten gewesen, sonst hätte ja das Verbot des Schekhar ebenfalls wie das des Weines v. 20 wieder aufgehoben werden müssen. Um die wahren Israeliten handelt es sich nun dermalen gar nicht, sie sind abermals eine Zugabe des Herrn Volquarts, der über das Irrthümliche seines großen Schlusses leicht hätte klar werden können, wenn er bedacht hätte, daß aus demselben Grund auch der Ge-

nuß des Essigs, Traubenaufgusses und aller frischen und trockenen Trauben (vergl. v. 3) als für jeden wahren Israeliten schlechthin verboten gelten müßte, denn auch diese werden dem Nasiräer untersagt, ohne ihm v. 20 besonders wieder erlaubt zu werden. Herr Volquarts glaubt überdies die Steinwd.'sche Erklärung durch die Folgerung abweisen zu können, welche sich angeblich ergeben soll, daß denn auch (nach v. 8) angenommen werden müsse, der Hebräer habe nach Beendigung seines Nasiräats die Verpflichtung, heilig zu seyn, aufgeben und allenfalls auch unheilig seyn dürfen. Diese Folgerung ist aber nur für denjenigen Schrecken erregend, der den Ausdruck heilig nicht versteht, und ihn gleichbedeutend mit gottesfürchtig und tugendhaft nimmt. Es hat aber seine vollständige Richtigkeit, daß der Nasiräer, nach Beendigung seines Nasiräats, aufhört, dem Jehova heilig zu sein, d. h. (nach v. 2. 5. 6) daß er als auch seines Gelübdes und der besonderen Bedingungen desselben enthoben sey.

Auf die von Herrn Volquarts auch noch in Erwägung gezogene Stelle Luc. 1, 15 einzugehen, ist nach dem obigen unnöthig.

Die Stelle Ezech. 49, 21, welche er für seine Meinung noch beibringt, muß irrig angeführt sein, da der Prophet nur 48 Kapitel zählt.

Ob Herr Steinwder. S. 26 Recht habe, wenn er in der Abweisung des Essigs und der Galle, welche Jesu am Kreuze nach Matth. 27, 34 gereicht wurde, eine Hindeutung findet auf die von dem Erlöser beabsichtigte Verwerfung der Herzensbitterkeit seiner Mörder, möchte allerdings sehr zu bezweifeln stehen, kann aber hier ganz auf sich beruhen, als gar nicht zur Sache gehörig. Aber Herr Volquarts ist S. 18 b den für ihn unerläßlichen Beweis schuldig geblieben, daß der Herr jenen Trunk nicht wegen seiner Bitterkeit, (worauf doch der Beisatz des Evangeliums »da er es kostete« hinzuweisen scheint), sondern wegen seiner betäubenden Wirkung verschmäht habe. Auch hat Herr Volquarts nicht nachgewiesen, daß Essig mit Galle gemischt wirklich »die Sinne raube«, und endlich ebenso wenig, daß diese Mischung dem alttestamentlichen Schekhar entspreche. Dies letztere ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil die Israeliten schwerlich nach diesem Getränke so großes Gelüste getragen haben dürften, daß das Verbot desselben als eine Versagung für den Nasiräer hätte gelten können.

So hat denn Herr Volquarts nichts von demjenigen, was er beweisen wollte, wirklich bewiesen, dagegen zahlreiche Beweise eines gänzlichen Mangels seiner Befähigung zu einer wissenschaftlichen Auslegung der heiligen Schrift geliefert, welche die Würde der göttlichen Offenbarung und das heilige Interesse sowohl der Religion, als der Wahrheit für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.

Die Falkultät, weil Herr Volquarts ihr anderweitig ganz unbekannt ist, darf seine Mißgriffe allein auf einen irrthümlichen Eifer, seine vorgestellten Meinungen auch aus der Bibel, und zwar um jeden Preis zu beweisen, ableiten. Unläugbar hätte derselbe wohl gethan, einen Kampf zu meiden, dem er von vorn herein nicht gewachsen war. Da aber die

Fakultät durch eine Veröffentlichung ihrer gutachtlichen Aeußerung dem in anderen Beziehungen vielleicht hochachtbaren und auch verdienstvollen Manne Schaden und Nachtheil zu bringen nicht beabsichtigt und da der Zweck der an sie in dieser Angelegenheit ergangenen Aufforderung auch auf einem milderen und schonenderem Wege erreicht werden kann, so muß sie zwar unbedingt dafür stimmen, daß ihr Gutachten zur Kenntniß des Herrn Volquarts gebracht werde, dagegen kann sie nicht darein willigen, daß dasselbe durch das Generalblatt oder auf anderem Wege zur Kunde des größeren Publikums gelange. Für dieses wird die kurze Notiz hinreichen, daß auch die unterzeichnete Fakultät über die vorliegende Streitfrage, insofern sie dem Gebiete der biblischen Auslegung angehört, sich gegen Herrn Pastor Volquarts und für Herrn Pastor Steinwender ausgesprochen habe.

Breslau, den 20. Julius 1847.

Die evangelisch-theologische Fakultät der Königl. Universität.
gez. Middeldorpf, gez. Schulz, gez. Oehler, gez. Böhmer.«

In Greifswald überreichte unter dem 19. Mai 1847 der Dekan Professor D. Vogt das La Rochesche Gesuch »den H. H. C. zur gefälligen Kenntnißnahme mit der Bitte um eine gefl. Erklärung über den Antrag;

ein förmliches Universitätsgutachten würde wohl nicht erforderlich und angebracht sein, vielleicht hat Herr Coll. Professor D. Kosegarten die Güte, ein Gutachten abzufassen ähnlich, wie ein solches von Hengstenberg[1]) gegebenes in den beiliegenden Blättern sich findet.«

Schirmer und Semisch erklärten sich »mit der Proposition« einverstanden. Am 7. Juli kam Kosegarten dem Auftrage nach, indem er sich für Steinwender aussprach. (Doch ist die Urschrift Kosegartens leider den »Acten der Theologischen Facultät vom Jahr 1847« nicht beigeheftet, also vermutlich verloren gegangen.)

Ich lasse hierauf die Akten der beiden katholisch-theologischen Fakultäten folgen. Zuerst Bonn:

»Bnin bei Posen, den 5. Mai 1847«

ist seitens des »Directoriums des Posenschen Provinzial-Vereins zur Unterdrückung des Branntweingenusses« (gez.: La Roche) unter Vorlegung der 2 ersten No. des »Generalblatts für die Mäßigkeits-Reform pro 1847«

»Eine Hochwürdige katholisch-theologische Facultät der Königlichen Universität zu Bonn«

gebeten,

---

[1]) Vergl. S. 16 dieses Aufsatzes.

»Hochgeneigtest ein durch das Generalblatt zu veröffentlichendes Gutachten darüber abzugeben, auf wessen Seite das Recht sei, ob auf der des Pastor Volquarts oder auf der des Pfarrer Steinwender.«

Randbemerkung: »Soll eingegangen werden, und wenn, da der Streit zunächst ein exegetischer, Hr College Scholz das Referat gefälligst annehmen?«

Prof. Dr. Scholz schreibt:

»Es dürfte nicht rathsam sein, über den fraglichen Gegenstand ein so motivirtes Gutachten auszustellen, wie es hier gewünscht wird, da in analogen Fällen auch die müssige Neugierde leicht Willfährigkeit erwarten könnte, und da sich nicht absehen läßt, in welche endlose Verhandlung die so entstehende Praxis führen würde.

Nach meinem Ermessen ist ein solches Gutachten hier nicht nöthig, da, wie ich aus den beigelegten Schriften ersehe, die Bedeutung der beiden fraglichen Ausdrücke Jajin und Schekhar reiflich erwogen und richtig dahin festgestellt ist, daß der erste Wein, wie er lediglich von den Trauben durch deren Gährung gewonnen wird, der andere ein künstliches, außerordentlich berauschendes Getränk, mag dasselbe aus Gerste, Obst (besonders Datteln), aus Honig, aus dem Saft des Zuckerrohrs oder aus Traubensaft unter Beimischung von betäubenden Ingredienzen bereitet sein, bezeichnet. Ebenso ist richtig nachgewiesen, daß der Genuß des Weins in der Hl. Schrift nicht gemißbilligt, zur Stärkung bei ungewöhnlichen Anstrengungen sogar empfohlen wird I. Tim. 5, 23 u. a. St. Dagegen wird der des Schekhar beständig getadelt oder in solchen Verbindungen erwähnt, woraus die Misbilligung deutlich erhellt und zwar darum, weil dieses Getränk künstlich (nicht naturgemäß) zubereitet ward, den Appetit auf unnatürliche Weise reizte und der Gesundheit verderblich war. Es versteht sich aber von selbst, daß der Wein, dessen Genuß gestattet war, schon darum reiner Traubensaft sein muß, weil er bei der geringsten Beimischung nicht mehr Jajin, sondern Schekhar heißt, daß ferner dieser Genuß nur mit der bezeichneten Einschränkung gutgeheißen ist.

Will der Hr. Dekan die Güte haben, an die Fragesteller zu antworten, so würde die Antwort wohl in dem vorstehenden Sinne zu entwerfen sein.«

gez. Scholz.

Zuletzt **Münster:**

Münster, 5. August 1847.

(Das Schreiben beginnt mit einer Entschuldigung, daß die Antwort so spät erst möglich gewesen sei.)

»Bei der sorgsamen Durchsicht der Schrift des Herrn Georg Ludw. Steinwender: »über die biblische Unterscheidung zwischen Wein und starken Getränken« und des Aufsatzes des Herrn Pastor Volquarts in dem Generalblatte für die Mäßigkeits-Reform in Deutschland No. 1 und 2 ist die theologische Fakultät zu der Ueberzeugung gelangt, daß Herr Steinwender den betreffenden Gegenstand gründlich behandelt und im Ganzen stets das Wahre erkannt und deutlich vorgelegt hat. Es muß sich daher die

theologische Fakultät mit dem vom Herrn Steinwender gewonnenen Resultate gegen Volquarts im Wesentlichen einverstanden erklären und ihm insbesondere darin beistimmen, daß aus der heiligen Schrift nicht allein nicht bewiesen werden könne, daß der Genuß des Schekhar den Israeliten verboten gewesen sei, sondern daß auch aus derselben nicht undeutlich hervorgehe, daß der mäßige Genuß desselben erlaubt war. Die Stellen, worin vom Schekhar Rede ist und dessen Genuß verboten wird, handeln entweder nur von solchen Personen, welchen gesetzlich selbst der Weingenuß verboten war, oder von dem Uebermaße und dem Mißbrauche des Genusses. — Zugleich theilt die theologische Fakultät die von Steinwender ausgesprochene Ansicht, daß der Kampf gegen den Branntwein nur von dem Grundsatze seiner Gemeinschädlichkeit ausgehen und durch Herbeiführung und Belebung einer ächt christlichen Gesinnung und wahrer Gottesfurcht, die jeden Mißbrauch und insbesondere den der Getränke verabscheut und als sündhaft erkennt, siegreich geführt werden kann. Wo die ächt christliche Gesinnung und Gottesfurcht fehlen, und die Liebe zu Gott und den Menschen den Willen nicht stärkt und ihn mit Abscheu vor allem Unerlaubten, insbesondere vor der Trunkenheit erfüllt, da kann der Kampf gegen den Branntwein mit keinem dauernden Erfolg geführt werden.

In der Hoffnung, dem Wunsche eines wohllöblichen Directoriums zu Posen mit dieser, wenn auch kurzen, Rückäußerung entsprochen zu haben, unterzeichnet sich mit dem innigen Wunsche eines glücklichen Erfolges des Kampfes gegen den Branntweingenuß.

I. A. der kath.-theol. Fakultät der Königlichen Akademie zu Münster
der z. Prodekan
Dr. Cappenberg.

Mit diesen Gutachten sind die Alkoholgiftgegner vor dem Forum der Wissenschaft erledigt. Sie selber lassen nicht von ihrem Dogma und halten sich mit der Hartnäckigkeit einer Sekte. Pastor Volquarts aus Lunden erklärt gleich 1847, daß er sich den Universitätsgutachten, deren Wortlaut ihm übrigens ja unbekannt war, nicht beuge. Die vorerwähnte Predigt (von 1853) [1]) bezeugt, daß er unentwegt blieb. 1852 verteidigt er den Standpunkt der Alkoholgiftgegner in den Blättern des Hamburger Vereins gegen das Branntweintrinken (No. 8 und 9): Da die Indier 1000 vor Chr. Shekon (starkes Getränk) gekannt hätten, »könnte schon gerne in der heiligen Schrift ein Verbot des starken Getränkes (Branntwein) enthalten sein« [2]). Noch seiner letzten Schrift

---

[1]) Vergl. S. 12 dieses Aufsatzes.

[2]) Weiteres über diese Hamburger Auseinandersetzung siehe STUBBE, Die ältere . . ., S. 95 und 96.

(vom Bauern-Kampf in Wedel)[1]) gibt er ein Bild mit, welches die Unterschrift trägt: »Alkohol ist Gift, sein Genuß ist Sünde« und erklärt, daß das sein Symbolum sei.

Betreffend die spätere Geschichte der Alkoholgiftgegner verweise ich auf Martius[2]), der sich mit ihren letzten Ausläufern literarisch auseinandergesetzt hat. Ich selbst schließe mit einer Kleinigkeit aus den Akten der Münsterschen katholisch-theologischen Fakultät von 1850, die für das fromme Selbstgefühl der Kranichfeldschen Gruppe bezeichnend ist:

Berlin 9. Januar 1850 übersandte der Vorstand des Haupt-Vereins der Alkoholgiftgegner (gez. Kranichfeld-Maydorn) die »Statistische Chronik der Alkohol-Vergiftung«, herausgegeben von Prof. Dr. Fried. Wilh. G. Kranichfeld.

Berlin 1849, Nr. 11 u. 12 (IX. Jahrgang) mit einer Arbeit von R. Maydorn,

»der Giftbegriff der Alkoholgiftgegner biblisch-theologisch entwickelt«.

Darin heißt es:

»Unser Verein, der seit seinem Entstehen der verachtetste unter den verachteten Vereinen der inneren Mission, darf abgesehen von der tiefen Bedeutung seines Kampfes für die Kirche schon als eine Bruderschaft der Schmach dessen, der der Allerverachtetste und Unwerteste war (Jes. 53) auf anerkennende Theilnahme einer Hochwürdigen Fakultät als Vorsteherin der heiligen Kirche gewiß und bestimmt rechnen«.

---

[1]) Der Bauern-Kampf in Wedel gegen das Pastorat daselbst 1732—1864. Altona 1864. In der Kieler Uuiversitätsbibliothek vorhanden.

[2]) Die zweite deutsche Mäßigkeitsbewegung oder der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und die Enthaltsamkeitssache. Heilbronn 1886.